



Förderrichtlinien Atelierförderprogramm Werksviertel-Mitte Stiftung Projekte gGmbH

Präambel:

Die Werksviertel-Mitte Stiftung Projekte gGmbH (im Folgenden: „Stipendiengeberin“) fördert im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Satzungstätigkeit die Kunst und Kultur. Seit 2016 ist die Stipendiengeberin als gemeinnützig anerkannt. Hierbei stellt die Stipendiengeberin insbesondere folgendes Förderprogramm bereit:

§ 1 Gegenstand der Förderung

Ziel dieser Förderung ist es, Künstler und Künstlerinnen bei der Anmietung von Ateliers und Studios zu unterstützen. Die Stipendiengeberin vergibt daher zur Förderung von Kunst und Kultur entsprechend § 2 Nr. 2 a) ihrer Satzung Förderungen in Form von Stipendien an Künstlerinnen und Künstler.

Gefördert werden Künstler und Künstlerinnen, die ein Atelier oder Studio im Werksviertel-Mitte anmieten. Diese Künstler und Künstlerinnen können für die Dauer des Mietverhältnisses, maximal bis zu 36 Monate eine monatliche Förderung zur anteiligen Deckung ihrer Atelier- oder Studiokosten erhalten. Die Förderung kann unmittelbar anschließend an die Förderperiode

(T) +49 89 215 446 220
(E) office@werksviertel-kunst.de
Werksviertel-Mitte Kunst

Werksviertel-Mitte Stiftung Projekte gGmbH
Atelierstrasse 18, D-81671 München
(IBAN) DE66 70020270 0015711304
(BIC) HYVEDEMMXXX



um weitere Förderperioden verlängert werden. Hierfür ist ein erneuter Antrag erforderlich.

§ 2 Förderempfänger:innen

Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche ein Atelier zum Zwecke der Kunst und Kultur im Werksviertel-Mitte in München anmieten.

Insofern der/die Antragsteller:in eine künstlerische Aus- oder Fortbildung absolviert, ist ein diesbezüglicher Nachweis vorzulegen.

§ 3 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich maßgeblich nach der Höhe der Atelier- oder Studiokosten. Die maximale Fördersumme soll eine monatliche Förderung in Höhe von 2.000,- EUR nicht übersteigen.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Gesellschafter der Stipendienggeberin eine höhere Förderung erfolgen.

§ 4 Antragstellung und Bewilligungsverfahren



1. Für die Bewilligung einer Förderung ist ein Antrag erforderlich.
2. Die Anträge auf Gewährung der Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars einschließlich der im Antrag erwähnten, erforderlichen Unterlagen bei der Stipendienggeberin, zu Händen der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist auch durch die Übermittlung per E-Mail gewahrt.
3. Über die Vergabe der Förderungen entscheidet die Geschäftsführung der Stipendienggeberin.
4. Die Benachrichtigung über die Bewilligung der Förderung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail.

§ 5 Auszahlung und Nachweis

1. Im Anschluss an die Bewilligung wird eine schriftliche Stipendienvereinbarung abgeschlossen.
2. Die bewilligte Förderung wird durch die Stipendienggeberin nach Abschluss der Vereinbarung quartalsweise im Voraus ausbezahlt.
3. Der/die Förderungsempfänger:in ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus einem Bericht, in dem die konkrete Verwendung unter Berücksichtigung des Zwecks der Stipendienggeberin darzustellen ist. Hierfür kann das von der Stipendienggeberin zu Verfügung gestellte Formular „Verwendungsnachweis“ verwendet werden.

§ 6 Rücknahme und Rückzahlungspflicht



1. Bei dem Zweck der Förderung widersprechender Mittelverwendung kann die Förderung widerrufen werden. Darüber hinaus kann die Förderung widerrufen werden, falls die Bewilligung der Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Die Rücknahme erfolgt schriftlich.
2. Insofern ein Widerruf der Förderung erfolgt, ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen.

§ 7 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 01.10.2019 in Kraft.


.....

Ort, Datum und Unterschrift

Werksviertel-Mitte Stiftung Projekte gGmbH